



2001-7D

EMPFEHLUNG

bezüglich der Geruchsmissionsbelastung in dem Völklinger Stadtteil Lauterbach und dem Großrosseler Ortsteil Karlsbrunn, verursacht durch die Chemieplattform in Carlingen (St. Avold)

AUSGEHEND von den Zielen des Interregionalen Parlamentarier-Rates,

- die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rolle der Großregion durch eine enge grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Regionen zu fördern und
- langfristig zur Entwicklung einer Perspektive der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf den Gebieten beizutragen, die in die Zuständigkeit der einzelnen Regionen fallen und

IN WÜRDIGUNG des in Artikel 37 der am 7. Dezember 2000 auf dem Europäischen Gipfel in Nizza von Rat, Kommission und Europäischem Parlament proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union statuierten Ziels:

„Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politiken der Union einbezogen werden und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden“

ANERKENNT der Interregionale Parlamentarier-Rat die seit langem geäußerten Klagen von Bewohnerinnen und Bewohnern der saarländischen Warndt-Gemeinden Karlsbrunn und Lauterbach über möglicherweise direkt gesundheitsschädliche, jedenfalls die subjektive Befindlichkeit zeitweise extrem belastende Geruchsemissionen, die von dem Becken 7 der Chemieplattform im lothringischen Carlingen/St. Avold (Firma ATOFINA) ausgehen, ALS BERECHTIGT, zumal sie durch mehrmonatige Rastermessungen durch den Technischen Überwachungs-Verein Saarland e.V. im Auftrag des Ministeriums für Umwelt des Saarlandes (Abschlussbericht vom 8. August 2001) nach Maßgabe der im Saarland am 19.05.1995 eingeführten Geruchsmissions-Richtlinie von 1993 objektiv dokumentiert sind, und

STELLT FEST, dass die Firma ATOFINA-Carling von der Regionaldirektion Industrie, Forschung und Umwelt (Direction Régionale de l'Industrie, de la Recherche et de l'Environnement, DRIRE) wegen einer Vielzahl höchst gefahrenträchtiger chemischer Verbindungen und Abfallstoffe der Klasse derjenigen Betriebe zugeordnet wird, die der Richtlinie 82/501 der EWG vom 24. Juni 1982 (ABL EG Nr. L230/1), zuletzt geändert am 9. Dezember 1996 durch Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, der so genannten Seveso-II-Richtlinie, unterfallen,

UND DASS das Drei-Jahres-Programm der DRIRE-Lorraine für die Jahre 1999 bis 2001 in seiner Halbjahresbilanz vom Juli 2001 die Firma ATOFINA VERPFLICHTET, bis zum Jahre 2004 das Bassin 7, von dem die Geruchsimmissionen in den Grenzgemeinden Karlsbrunn und Lauterbach im Wesentlichen ausgehen, und das etwa 400 Tonnen organischer Schwebstoffe (Composés organiques volatils, COV) nach Einschätzung des Betreibers freisetzt, außer Betrieb zu setzen sowie ihre Müllverbrennungsanlage den Erfordernissen des ministeriellen Erlasses von 1996 anzupassen,

UND DASS auf Grund des am 21. August 2001 beschlossenen Regionalen Luftreinhalteplans [Plan régional pour la qualité de l'air (PQRA)] durch Dekret der Regionalpräfektin vom 8. Oktober dieses Jahres der Firma ATOFINA eine Reduzierung des Jahres-Benzolausstoßes von 20 Tonnen Stilllegung der Sammelbecken B 16 und B 17 des Benzolwerks (3 t/Jahr) bis Juni 2002, Erfüllung der Auflagen bei der Lagerung von Benzol R5N (4,3 t/Jahr) bis Ende 2002, Einschließung des Klärbeckens SHI der Dampfc cracking-Anlage (14 t/Jahr) bis Mitte 2002] sowie die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie „Allgemeine Gesundheit“ über ihre Luftemissionen auf der Basis einer präzisen und kompletten Analyse aller ihrer Emissionen (auch in die Kanalisation) aufgegeben worden ist.

IN ANERKENNUNG aller Bemühungen der mit der Eindämmung der Luftverschmutzung und mit der Gefahrenabwehr für Mensch und Umwelt als Gefährdungspotentialen hochtechnischer insbesondere chemischer Industrieproduktion befassten beaufsichtigenden und regulierenden Behörde und

IN WÜRDIGUNG der bisherigen – allerdings für unzureichend erachteten – Bemühungen und in Anbetracht der langfristig absehbaren Maßnahmen zur Eindämmung der Belastungen für Mensch und Umwelt, zu denen die Betreiberfirma verpflichtet ist,

FORDERT der Interregionale Parlamentarier-Rat, die für den Betrieb der Chemieplattform Carling Verantwortung Tragenden auf, den für die Stilllegung des Beckens ins Auge gefassten

Zeitraum bis 2004 – insbesondere angesichts der außerordentlichen Forschungskapazitäten und der Finanz- und Planungskraft des in der Sparte weltweit fünftgrößten und finanziell erfolgreich agierenden ATOFINA-Konzerns – soweit irgendetmöglich ZU VERKÜRZEN und vorgeschlagene Zwischenlösungen, wie die komplette Überdachung des Beckens (möglicherweise im Wege vorheriger Parzellierung in kleinere Einheiten) ernsthaft ins Auge zu fassen und

REGT AN, dass sich alle Beteiligten, die von den Immissionsbelastungen betroffenen Bürgerinnen und Bürger über ihre politischen Vertreter und die diesseits und jenseits der Grenzen mit Umweltfragen befassten Behörden und Exekutiven gemeinsam und raschestmöglich um eine insgesamt zumutbare und verträgliche Lösung des Konflikts bemühen.

Saarbrücken, den 7. Dezember 2001